

von den Kurorten, die uns zu helfen gewillt sind, verlangen (Zahl der Ankünfte, Klassifizierung nach den Nationalitäten, Statistik der Logiernächte, Bettenzahl, auf die sich die Statistik bezieht, usw.).

Alles, was ich wünschen könnte, wäre, immer vollständigere Auskünfte von allen Kurorten zu erhalten, und zu ganz besonderer Freude gereichte mir, wenn mir die so interessante und so ausführliche Statistik des Dr. Gurtner rechtzeitig zur Verfügung stände, so dass ich sie in meinen Berichten benutzen kann.

Schweizerische Verkehrszentrale,

Der Chef des Nebensitzes:

Dr. **Sam. Blaser.**

Konjunkturmessung im Fremdenverkehr

Schlusswort von Dr. *H. A. Gurtner*

Im zweiten Abschnitt seiner Erwiderung sagt Dr. Blaser, er hätte meine Erhebungen nicht verwenden können, da er sie zu spät erhalten habe. Demgegenüber stelle ich fest, dass sich Dr. Blaser überhaupt *nie an mich gewandt hat* und dass ich zum Zeitpunkt seiner Umfrage, Ende Oktober 1923, in der Lage gewesen wäre, ihm die Angaben für das Berner Oberland zu liefern. Ich muss annehmen, dass Dr. Blaser überhaupt nichts von den seit 1920 regelmässig durchgeführten Erhebungen wusste, und ich wundere mich, dass ihm die zahlreichen Frequenzmeldungen und Besprechungen in der Tagespresse und der «Hotel-Revue» als dem mit der Durchführung der Verkehrsstatistik beauftragten Chef des Nebensitzes der Schweizerischen Verkehrszentrale entgangen sind.

Zu den weiteren zehn Abschnitten der Verteidigung des Herrn Dr. Blaser möchte ich nur bemerken, dass es mir eine Freude war, in seinem jüngsten Bericht über den «Fremdenverkehr während der Sommersaison 1924 (!)» *keine Werturteile mehr* zu finden; Dr. Blaser hat mithin deren Haltlosigkeit eingesehen, wie er dies übrigens im fünften Abschnitt seiner Erwiderung zugesteht.

Zur Einkommens- und Vermögensverteilung und -besteuerung der physischen Personen in der Stadt St. Gallen in den Jahren 1920 und 1922

Von Dr. G. Beeler, St. Gallen

Allgemeines

Wir sagen ausdrücklich «zur» Einkommens- und Vermögensverteilung und -besteuerung in der Stadt St. Gallen, weil sich bei jeder statistischen Arbeit, ganz besonders aber in einer Einkommens- und Vermögensstatistik, die Erkenntnis geradezu *aufdrängt*, dass, wenn auch die zahlenmässigen Darstellungen bis auf die letzte Kleinigkeit stimmen mögen, die gewonnenen Ergebnisse doch nur einen relativen Wert haben, denn über die inhaltliche Ungleichwertigkeit auch nur von *zwei* Zahlen — absolut genommen — darf sich niemand hinwegtäuschen. Die Mathematik und damit auch die Statistik operieren mit irrationalen Grössen, weil sie Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der durch die Zahlen dargestellten Werte voraussetzen. Tatsächlich gibt es aber in einer Einkommens- und Vermögensstatistik mit Rücksicht auf die Person des Bezügers resp. Besitzers nicht zwei *gleich grosse* und zudem *gleichwertige* Einkommen resp. Vermögen. Die Statistik kann aber auf die Verwendungsarten der einzelnen Vermögens- und Einkommensteile keine Rücksicht nehmen, sondern sich bloss mit der zahlenmässigen Höhe der äusserlich feststellbaren Einkommen und Vermögen befassen, muss sich also auf *eine* Betrachtungsweise *beschränken*.

Aber auch innerhalb der einmal angenommenen Betrachtungsweise kommt man gerade bei Einkommen und Vermögen nie zu absolut, sondern nur zu annähernd richtigen Resultaten, weil der Steuerpflichtige vielfach nicht in der Lage oder nicht willens ist, seine wirklichen finanziellen Verhältnisse anzugeben. In unserm speziellen Falle kommt noch hinzu, dass das Steuerregister der Stadt St. Gallen nur die Nettoeinkommen und -vermögen enthält, d. h. das nach Abzug der steuerfreien Quote zur Besteuerung herangezogene Einkommen resp. Vermögen¹⁾. Dieser empfindliche Mangel kann, da wir für unsere Untersuchung

¹⁾ Es wäre natürlich interessant gewesen, die Untersuchung auf den ganzen Kanton St. Gallen auszudehnen. Aber 80.000 Steuerpositionen durchzugehen, hätte wesentlich mehr Zeit erfordert, als sie dem Verfasser zur Verfügung stand. Ausserdem schien es ihm viel wertvoller zu sein, die Verhältnisse eines beschränkten Wirtschaftsgebietes in zwei verschiedenen Jahren zu beleuchten und zu vergleichen, als die eines grössern für nur ein Jahr festzustellen. Die mehrmalige Erfassung von rund 28.000 Positionen, welche auf die Stadt St. Gallen entfallen, hat ihn so schon für mehrere Monate in Anspruch genommen. — Im übrigen benützt er gern die Gelegenheit, um dem Stadtrat der Stadt St. Gallen für die Überlassung der Steuerregister und den Steuerbehörden für die bereitwillige Erteilung von Auskünften zu danken.

allein auf das Steuerregister angewiesen waren, nicht behoben werden und verunmöglicht es daher, Einkommen und Vermögen in ihrer vollen Grösse darzustellen und sich ein wirklich zutreffendes, genaues Bild der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der steuerlichen Tragfähigkeit und Belastung zu machen.

Wie stark sich dieser Mangel geltend macht, mag man aus der Aufführung der für uns praktisch wichtigen, steuerfreien Abzüge ersehen, die das sanktgallische Steuerrecht kennt.

Art. 6 des Gesetzes betreffend die direkten Staatssteuern vom 24. November 1903 lautet:

lit. c. Von der *Vermögenssteuer* sind befreit:

jedes Vermögen, welches den Betrag von Fr. 1000 nicht erreicht. Für Gemeindesteuerzwecke ist das Vermögen nur bis auf den Betrag von Fr. 500 steuerfrei.

Art. 7. Teilweise Steuerbefreiung oder Steuererleichterung findet bezüglich des Vermögens statt:

- a) bei Witwen, unverheirateten grossjährigen Frauenspersonen und geschiedenen Ehefrauen;
- b) bei Minderjährigen, sofern das Vermögen nicht in der Nutzniessung des leiblichen Vaters oder Stiefvaters steht;
- c) bei Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen verdienstunfähig sind.

Vermögen der in lit. a—c bezeichneten Steuerpflichtigen ist bis zum Betrage von Fr. 50,000 zur Hälfte, von über Fr. 50.000 bis Fr. 100.000 zu drei Vierteln, über Fr. 100.000 voll zu versteuern. In den Fällen von lit. a tritt diese Steuererleichterung nur dann ein, wenn nicht gleichzeitig ein steuerpflichtiges Einkommen von mindestens Fr. 1000 vorhanden ist.

Die gleiche Begünstigung tritt ein, wenn eine Witwe oder geschiedene Ehefrau mit minderjährigen Kindern in gemeinsamer Haushaltung lebt, in welchem Falle das Vermögen nicht als Ganzes, sondern nach den einzelnen Anteilen besteuert wird.

In besonders drückenden Fällen... können Erleichterungen, unter Umständen vollständige Steuerbefreiung gewährt werden.

Art. 12 leg. cit. lautet: Von der *Einkommenssteuer* sind befreit, bzw. es kommen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug:

- a) der jährliche Ertrag an Zinsen und Dividenden, immerhin nur insoweit dieselben im Durchschnitt von 3 Jahren nicht 5 % übersteigen, Renten und Nutzniessungen von demjenigen Kapital, welches im Kanton als Vermögen versteuert wird;
- b) das Einkommen bis auf Fr. 1000 (für Ledige und Alleinstehende ohne Unterhaltspflichten);
- c) das Einkommen bis auf Fr. 1500 bei Familien ohne Kinder unter 18 Jahren, sowie bei einzelstehenden Personen mit gesetzlicher Unterstützungspflicht, sofern diese tatsächlich erfüllt wird.

- d) das Einkommen bis auf Fr. 1500 bei Familien mit Kindern unter 18 Jahren und je Fr. 200 für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes erwerbsunfähige Kind über 18 Jahre;
- c) bei Einkommen unter Fr. 6000 die Prämien für die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung ferner die Beträge für die Pensions-, Alters- und Arbeitslosenversicherung, sowie andere derartige Versicherungen für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Personen bis auf einen Gesamtbetrag von Fr. 300;
- f) bei Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen und der privaten Betriebe 10 % ihres festen Einkommens, im Maximum aber Fr. 600, sofern über ihre Einkommensverhältnisse ohne weiteres ein vollständig genügender Ausweis erbracht wird.

Nach diesen Bestimmungen über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens gibt es also z. B. keine obere Grenze für das Existenzminimum. Bei einem Angestellten oder Arbeiter mit 10 Kindern können also die steuerfreien Einkommensteile folgende sein:

als Familienvorstand	Fr. 1500
für jedes Kind unter 18 Jahren (je Fr. 200)	» 2000
Abzug gemäss lit. e leg. cit.	» 300
Abzug gemäss lit. f leg. cit. (auf Fr. 4000 berechnet)	» 400
	Fr. 4200

Der Mann zahlt also bei einem Einkommen von Fr. 4200 keine Einkommenssteuer. Nun meinen wir ja durchaus nicht, dass in Steuererleichterungen oder -befreiungen weder beim Vermögen, noch beim Einkommen etwa zu viel des Guten geschehe, im Gegenteil. Aber die Beispiele sollen doch zeigen, dass bei der gegenwärtigen Anlage des Steuerregisters gar nicht zu verachtende Einkommens- und Vermögensteile statistisch nicht erfasst werden können.

Die beigelegten Tabellen sind also in mehrfacher Beziehung notwendigerweise lückenhaft und man wird sich dessen bei der Betrachtung derselben stets bewusst bleiben müssen. Ihr Hauptwert liegt daher nicht sowohl in den absoluten Zahlen, als in ihrem Verhältnis untereinander und im Vergleich der beiden Jahre. Für ihre Beurteilung ist ferner daran zu erinnern, dass St. Gallen das Zentrum der Stickerei, also eine ausgesprochene Industriestadt ist, dass weiter 1920 ein Jahr der Hochkonjunktur der Nachkriegszeit, 1922 aber ein solches der tiefsten wirtschaftlichen Depression war. Wir haben uns daher sowohl bei der Einkommens- wie bei der Vermögensstatistik auf die Untersuchung dieser beiden Jahre, unter Ausschluss des Jahres 1921, beschränkt, weil einerseits die uns zur Verfügung stehende Zeit doch beschränkt war und andererseits die Vergleichung dieser beiden Jahre ein genügend anschauliches — ja vielleicht noch ein besseres, drastischeres Bild ergibt, da so zwei Extreme einander unmittelbar, ohne Übergang, gegenübergestellt werden. Vergleiche mit frühern Erhebungen anderer Städte haben wir unterlassen, weil die Geldentwertung oder andere Voraussetzungen leicht zu falschen Schlüssen führen würden. Eine Vermögensstatistik einer andern Schweizerstadt kennen wir überhaupt nicht.

A. Einkommensstatistik

Vorbemerkung. Wir haben uns in den detaillierten Tabellen I und II an die gesetzliche Progressionsskala angelehnt, um so mehr, als das Steuerregister dafür auch die Totalsteuerbeträge angibt, fanden es aber, da das Gesetz zwischen Franken 2000 und Fr. 5000 Progressionsstufen von je Fr. 500 kennt, für logisch, auch für die Einkommen bis Fr. 2000 (die der Progression nicht unterliegen) die gleiche Stufenfolge von Fr. 500 zu Fr. 500 einzuhalten. Da ferner die Progression bei Fr. 14.000 Einkommen aufhört, das Register über die Zusammensetzung der höhern Einkommen keine Auskunft mehr gibt, so mussten wir diese nach eigenem Gutdünken in Stufen einteilen, wobei man über den Umfang der einzelnen Stufe freilich verschiedener Meinung sein kann. Für die weitere Verarbeitung haben wir die Ergebnisse in der Tabelle III zusammengefasst.

Nun die Resultate. Da fällt vor allem auf, dass die Zahl der *Steuerpflichtigen* von 27.186 im Jahre 1920 auf 28.403 anno 1922, also um 1217 Personen gestiegen ist, obschon die Bevölkerung im gleichen Zeitraum von 70.437 auf 67.370 zurückgegangen ist. Die Zahl der Einkommenssteuerzahlenden hat sich allerdings nur von 21.064 auf 21.673, d. h. um 609, erhöht. Es ist bei dieser Gelegenheit auf den Unterschied dieser beiden Kategorien hinzuweisen. Einkommenssteuerpflichtig ist grundsätzlich jede volljährige Person, tatsächlich bezahlt aber Einkommenssteuer nur, wer über das steuerfreie Einkommen hinausgehende Einkünfte aus *Erwerb* besitzt. Daher ist die Zahl der unter die erste Kategorie Fallenden wesentlich grösser. Auffallend ist nun eben, wie schon bemerkt, dass sich von 1920 auf 1922 auch die Zahl der Einkommenssteuerzahlenden um 609 vermehrt hat. Das Rätsel klärt sich aber auf, wenn man erfährt, dass die Erhöhung namentlich auf die schärfere Erfassung gewisser Berufsklassen, insbesondere Dienstpersonal ausländischer Herkunft, in Haushalt und Wirtschaften zurückzuführen ist, dessen Zustrom man dadurch etwas unterbinden wollte, dann wohl auch auf das zwar unausgesprochene Bestreben der Steuerbehörden, Steuerausfälle in den obern Einkommensgruppen dadurch teilweise zu kompensieren. Weiter veranlasste man erwachsene, erwerbende Kinder, die im Haushalte der Eltern verblieben, in *vermehrtem* Masse eigenes Domizil zu nehmen, wodurch sie auch eigene Steuersubjekte wurden, ohne dass jedoch dadurch das Gesamteinkommen der städtischen Bevölkerung grösser geworden wäre, da diese Einkommen der Kinder vorher als Zusatzeinkommen demjenigen der Eltern zugeschlagen worden waren. Endlich weist jedes Jahr noch unerledigte Revisionspositionen auf, die sich aber, da sich dieser Vorgang jedes Jahr wiederholt, ziemlich aufheben mögen.

Im einzelnen fällt sodann in Tabelle III auf, dass die Zahl der *keine* Einkommenssteuer zahlenden Personen mit 6122 pro 1920 (22,52 %) und 6730 pro 1922 (23,70 % aller Steuerpflichtigen) scheinbar sehr hoch ist. Es ist indessen nötig, daran zu erinnern, dass sich Tabelle III nur auf die Personen mit *Arbeitseinkommen* bezieht. Die Tabellen IV und V zeigen aber, dass von diesen 6122 resp. 6730 Personen 2341 bzw. 2528 zwar kein Erwerbs-, wohl aber ein solches aus Kapitalertrag, also ein *fundiertes* Einkommen beziehen. Weil sie keine Einkommens-, sondern nur Vermögenssteuer zahlen, figurieren sie in der Einkommensstatistik

Einkommensverteilung und -besteuerung in der Stadt
St. Gallen pro 1922

Steuerstufen Mittelinkommen in Fr.	Steuerpflichtige		Gesamtinkommen aller Steuerpflichtigen einer Steuerstufe		Gesamtsteuerbetrag einer Steuerstufe	
	Zahl	in % der Gesamtzahl	Betrag in Fr. 1000	in % des Gesamt- einkommens	Betrag Fr.	in % des Gesamt- steuer- betrages
bis 500	4.722	21,7%	1.612	2,7%	16.118	1,0%
600-1.000	3.691	17,0%	2.946	5,0%	29.457	1,8%
1.100-1.500	2.781	12,8%	3.623	6,2%	36.231	2,3%
1.600-2.000	2.385	11,0%	4.364	7,4%	43.644	2,7%
2.100-2.500	1.574	7,2%	3.670	6,2%	45.876	2,9%
2.600-3.000	1.401	6,4%	3.970	6,8%	59.550	3,7%
3.100-3.500	783	3,6%	2.598	4,4%	45.469	2,8%
3.600-4.000	692	3,1%	2.686	4,6%	53.722	3,4%
4.100-4.500	455	2,1%	1.995	3,4%	44.892	2,8%
4.600-5.000	567	2,6%	2.752	4,7%	68.795	4,3%
5.100-6.000	740	3,4%	4.198	7,1%	115.442	7,3%
6.100-7.000	464	2,1%	3.080	5,2%	92.400	5,8%
7.100-8.000	386	1,7%	2.970	5,0%	96.535	6,1%
8.100-9.000	192	0,8%	1.679	2,8%	58.768	3,7%
9.100-10.000	216	1,0%	2.098	3,6%	78.679	5,0%
10.100-11.000	72	0,3%	767	1,3%	30.692	1,9%
11.100-12.000	104	0,4%	1.229	2,1%	31.082	1,9%
12.100-13.000	55	0,2%	691	1,1%	52.241	3,3%
13.100-14.000	47	0,2%	633	1,0%	30.967	1,9%
14.100-17.000	110	0,5%	1.695	2,9%	84.745	5,4%
17.100-20.000	75	0,3%	1.452	2,4%	72.580	4,6%
20.100-30.000	84	0,3%	2.146	3,6%	107.305	6,8%
30.100-50.000	44	0,2%	1.823	3,1%	91.160	5,8%
50.100-75.000	18	0,0%	1.116	1,9%	55.800	3,5%
75.100-100.000	5	0,0%	415	0,7%	20.740	1,3%
100.100-150.000	6	0,0%	753	1,2%	37.625	2,4%
150.100-200.000 über 200.000	4	0,0%	1.410	2,4%	70.500	4,6%
Total	21.673	100	58.371	100	1.570.115	100

Einkommensverteilung und -besteuerung in der Stadt
St. Gallen pro 1920

Steuerstufen Mittelinkommen in Fr.	Steuerpflichtige		Gesamtinkommen aller Steuerpflichtigen einer Steuerstufe		Gesamtsteuerbetrag einer Steuerstufe	
	Zahl	in % der Gesamtzahl	Betrag in Fr. 1000	in % des Gesamt- einkommens	Betrag Fr.	in % des Gesamt- steuer- betrages
bis 500	2.885	13,7%	1.071	1,4%	10.713	0,4%
600-1.000	3.557	16,8%	2.943	4,0%	29.426	1,3%
1.100-1.500	2.988	14,1%	3.900	5,4%	39.004	1,7%
1.600-2.000	2.464	11,6%	4.426	6,1%	44.256	2,0%
2.100-2.500	1.650	7,8%	3.817	5,2%	47.706	2,1%
2.600-3.000	1.545	7,3%	4.384	6,0%	65.759	3,0%
3.100-3.500	984	4,6%	3.263	4,5%	57.108	2,6%
3.600-4.000	868	4,1%	3.353	4,6%	67.064	3,0%
4.100-4.500	487	2,3%	2.121	2,9%	47.725	2,1%
4.600-5.000	586	2,7%	2.874	3,9%	71.855	3,2%
5.000-6.000	770	3,6%	4.360	6,0%	119.905	5,4%
6.100-7.000	544	2,5%	3.567	4,9%	107.010	4,8%
7.100-8.000	388	1,8%	3.001	4,1%	97.529	4,4%
8.100-9.000	227	1,0%	1.965	2,7%	68.779	3,1%
9.100-10.000	243	1,1%	2.397	3,3%	89.895	4,1%
10.100-11.000	91	0,4%	962	1,3%	38.468	1,7%
11.100-12.000	114	0,5%	1.350	1,8%	57.379	2,6%
12.100-13.000	49	0,2%	639	0,8%	28.759	1,3%
13.100-14.000	51	0,2%	688	0,9%	32.675	1,4%
14.100-17.000	137	0,6%	2.157	2,9%	107.830	4,9%
17.100-20.000	111	0,5%	2.109	2,9%	105.440	4,8%
20.100-30.000	161	0,7%	4.112	5,6%	205.595	9,4%
30.100-50.000	78	0,3%	3.158	4,3%	157.900	7,2%
50.100-75.000	35	0,1%	2.190	3,0%	109.530	5,0%
75.100-100.000	23	0,1%	2.092	2,8%	104.595	4,7%
100.100-150.000	19	0,0%	2.343	3,2%	117.140	5,3%
150.100-200.000 über 200.000	4	0,0%	826	1,1%	41.300	1,8%
Total	21.064	100	72.391	100	2.186.495	100

Tab. III

Einkommensstatistik 1920

68

Steuerstufen	Zahl der Steuerpflichtigen		Betrag der Nettoeinkommen				Steueranteil in %
			einer Steuerstufe		Durchschnitt in Fr.		
	total	in %	in Fr. 1000	in %	pro Steuerzahler	pro Kopf einer Familie	
1	2	3	4	5	6	7	8
I. ohne steuerpflichtiges Einkommen	6.122	—	—	—	—	—	—
II. bis 3.000	15.089	22.58 71.63 55.60	20.540	28.39	1.361	331 (+ 365 = 696)	10.83
III. 3.100—9.000	4.854	23.04 17.88	24.505	33.86	5.048	1.228 (+ 365 = 1.593)	29.15
IV. 9.100—20.000	796	3.80 2.98	10.302	14.22	12.941	3.149 (+ 365 = 3.514)	21.05
V. 20.100—100.000	297	1.41 1.09	11.552	15.94	38.897	9.464 (+ 365 = 9.829)	26.42
VI. über 100.000	28	0.12 0.10	5.492	7.80	196.136	47.722 (+ 365 = 48.087)	12.55
Total	21.064 27.186	100 100	72.391	100	3.437	836 (+ 365 = 1.201)	100
Einkommensstatistik 1922							
I. ohne steuerpflichtiges Einkommen	6.730	—	—	—	—	—	—
II. bis 3.000	16.554	23.70 76.37 58.28	20.185	34.84	1.219	276 (+ 340 = 616)	14.71
III. 3.600—9.000	4.279	19.73 15.07	21.959	37.60	5.132	1.164 (+ 340 = 1.504)	36.87
IV. 9.100—20.000	679	3.17 2.39	8.565	14.65	12.614	2.860 (+ 340 = 3.200)	24.21
V. 20.100—100.000	151	0.70 0.53	5.500	9.41	36.424	8.259 (+ 340 = 8.599)	17.51
VI. über 100.000	10	0.03 0.08	2.162	3.70	216.250	49.036 (+ 340 = 49.376)	6.80
Total	21.673 28.403	100 100	58.371	100	2.693	611 (+ 340 = 951)	100

G. Beiler

in der untersten Gruppe als scheinbar Existenzlose. Da sie aber auch Einkommen, nur anders geartet, besitzen, sind sie dort zu subtrahieren. Ferner leben in der Stadt etwa 2000 bei Angehörigen lebende Witwen. Auch sie sind nicht auf eigenes Einkommen angewiesen und daher ebenfalls abzuzählen. Eine dritte, hierher gehörige Gruppe sind noch ältere Schüler der verschiedenen Lehranstalten, deren Zahl mit etwa 150 zu veranschlagen sein wird. Will man also die Zahl der in der ökonomisch untersten Gruppe auf eigenes Arbeitseinkommen Angewiesenen ermitteln, so muss man von der Totalziffer die Gesamtsumme der eben erwähnten drei Kategorien abziehen und kommt dann für 1920 auf 1631, für 1922 auf 2052 Personen, die 6 bzw. 7,2 % aller Steuerpflichtigen ausmachen. Da sie kein oder ein das Existenzminimum nicht überschreitendes Einkommen besitzen, darauf aber angewiesen sind, so wird man das Verhältnis nicht als günstiges bezeichnen können. Selbstredend hat es in jeder Einkommensgruppe Personen, die auch Vermögen besitzen und es wäre interessant gewesen, zu untersuchen, über *wieviel* Vermögen jede Einkommensgruppe gleichzeitig auch noch verfügt, weil das das Bild erst abgerundet hätte, aber die uns zur Verfügung stehende Zeit erlaubte das nicht. Wir müssen uns also mit dem Hinweis begnügen, dass diese Zahlen von 6 bzw. 7,2 % immerhin mit einiger Vorsicht aufzunehmen sind, weil sich auch unter diesen Leuten mit ganz kleinem Einkommen solche finden, die gleichzeitig Vermögen besitzen. Das gilt natürlich nicht nur für diese, sondern für alle Einkommensgruppen. Dass sich im übrigen die Zahl der Existenzlosen oder auf ein dürftiges Einkommen Angewiesenen von 1920 auf 1922 vermehrt hat, bedarf angesichts der Krise keiner weitem Erörterung.

Ein drastisches Bild ergibt sich, wenn man von Tabelle III die beiden ersten Gruppen zusammenfasst, die alle diejenigen, welche auf ein Nettoeinkommen von Fr. 3000 oder weniger angewiesen sind (was einem Bruttoeinkommen von durchschnittlich maximal Fr. 5000 entspricht), wobei wir von der untersten Gruppe (I) nur die wirklich auf eigenen Erwerb Angewiesenen berücksichtigen. So berechnet ergibt sich, dass diese zwei Kategorien 1920 61,1 %, 1922 65,5 % aller Steuerpflichtigen ausmachen, also fast $\frac{2}{3}$. Sie bezogen aber 1920 nur 28,39 %, 1922 34,64 % des gesamten Einkommens und ihr Anteil an der Einkommenssteuer war gar nur 10,83 % bzw. 14,71 %. Es ist interessant zu sehen, wie diese Masse von kleinen Steuerzahlern (1920 16.720) nicht unwesentlich weniger Einkommenssteuern zahlen (10,83 : 12,55 %), als die kleine Zahl von 28 Personen, die über Fr. 100.000 Einkommen versteuern. Ebenso interessant ist freilich auch die durch die Krisis bedingte, starke Verschiebung dieses Verhältnisses im Jahre 1922.

Wie man sieht, ist sowohl der Einkommens- wie der Steueranteil der Gruppe II gegenüber 1920 gestiegen, im Steueranteil jedoch weniger, was auch in der Verminderung des durchschnittlichen Einkommens pro Steuerzahler zum Ausdruck kommt. Tabelle II zeigt gegenüber Tabelle I eine Verminderung der Steuerpflichtigen, wie ihres Einkommensanteils in der Stufe Fr. 2000—3000 und eine Erhöhung des Steueranteils nur, weil das gesamte Einkommen der städtischen Bevölkerung von 72,4 Millionen auf 58,4 Millionen ¹⁾, d. h. um 19,34 %, also *noch*

¹⁾ Dieser Rückgang entspricht ziemlich genau demjenigen im ganzen Kanton; das steuerpflichtige Einkommen sank von rund 150 Millionen auf 120 Millionen oder 20 %. Das städtische

stärker zurückgegangen ist. Da zudem auch die Zahl der Steuerpflichtigen der Gruppe II gegenüber 1920 um 1465 zurückging, so hat sich ihre wirtschaftliche Lage, wie wieder der Durchschnitt zeigt, nicht verbessert, sondern im Gegenteil nicht unwesentlich verschlechtert. Die numerische Verstärkung der zwei untersten Einkommensgruppen um 2073 trotz der Bevölkerungsabnahme fällt auf. Die Erklärung hierfür gibt aber ein Vergleich der übrigen Kategorien, denn da zeigt sich das Hinabgleiten der Steuerpflichtigen von den obern in die untern Einkommensgruppen. Das ist das typische Bild der wirtschaftlichen Krise. Das im Totaldurchschnitt von 3437 auf 2693 Fr., d. h. um 21,7 % gefallene Einkommen zeigt deutlich genug, mit welcher Intensität dieser Absturz vor sich gegangen ist. Nur die Gruppe III, die die grosse Masse der Festbesoldeten enthält, deren Teuerungszulagen mit der Zeit zu festem Gehalt wurden, vermochte, wie immer in solchen Fällen, ihre Lage innerlich, d. h. im Durchschnitt und im Verhältnis zu den andern Gruppen, nicht nur zu halten, sondern noch etwas zu verbessern. Aber der numerischen Vertretung nach sind alle Kategorien über Fr. 3000 Nettoeinkommen zurückgegangen, am stärksten naturgemäss die beiden obersten. Sehen wir uns diesen Rückgang etwas näher an. Wir haben schon bemerkt, dass die Bevölkerung von 1920—1922 um rund 3000 Seelen abgenommen hat und es ist klar, dass diese Weggezogenen zum Teil auch steuerpflichtig waren. Persönliche Beobachtung und eine Vergleichung der Steuerregister ergeben übereinstimmend, dass sich die Abwanderung sozusagen ausschliesslich aus den beiden untersten Einkommensgruppen vollzogen hat. Es sind kleine Angestellte und Arbeiter, die wegen eingetretener Arbeitslosigkeit den Staub St. Gallens von den Schuhen schüttelten. Wir können also die dadurch entstandene Verminderung der Steuerpflichtigen auf das Konto dieser beiden Gruppen setzen und annehmen, dass die Abnahme mit dem Bevölkerungsabgang gleichen Schritt gehalten habe. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

Steuergruppe	Anzahl Steuerpflichtige 1920	Zuwachs 1922 von der obern Steuergruppe	Abgang im Verhältnis zum Bevölkerungsrückgang	Sollbestand 1922 *)	Tatsächlicher Bestand 1922	Zu- (+) oder Abnahme (-)	
						absolut	in %
VI	28	—	—	28	10	— 18	— 64,3
V	297	+ 18 ¹⁾	—	315	151	— 164	— 55,2
IV	796	+ 164	—	960	679	— 281	— 35,3
III	4.854	+ 281	—	5.135	4.279	— 856	— 17,6
II	15.089	+ 856	— 657	15.288	16.554	+ 1266	+ 8,4
I	1.631 ²⁾	—	— 166	1.702	2.052	+ 350	+ 17,1

1) Wir haben angenommen, dass sich das Hinabgleiten von Steuerpflichtigen infolge verminderten Einkommens immer in die nächstfolgende Stufe vollziehe.

2) Der Sollbestand ist für jede Gruppe jene Anzahl von Steuerpflichtigen, welche 1922 vorhanden sein müsste, wenn sie sich selbst gegenüber 1920 gleich geblieben und nur um die von der obern Gruppe herkommenden vermehrt hätte.

3) Nach Abzug der nicht direkt auf Einkommen Angewiesenen (Vermögenbesitzer Witwen und Schöler.)

Einkommen macht also vom Gesamteinkommen im ganzen Kanton in den beiden Jahren 48,3 bzw. 48,7 %, während der Bevölkerungsanteil der Stadt nur ein schwaches Viertel ist.

Diese Zahlen tun mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit dar, wie sehr sich die ökonomische Lage der städtischen Bevölkerung verschlechtert hat. Am stärksten haben naturgemäss die hohen Einkommen gelitten. Je kleiner das Einkommen, um so weniger machen sich relativ die Verluste bemerkbar und die beiden untersten Gruppen weisen eine namhafte Zunahme auf, bei der untersten Gruppe gar ein volles Fünftel. Verwunderlich ist diese Zunahme ja nicht, denn irgendwo müssen sich die aus der Höhe Herabgestürzten sammeln. Auffallen mag bloss, dass der Zuwachs bedeutend grösser ist, als oben der Abgang, was sich aber aus der schon erwähnten, schärfern Erfassung gewisser Berufsklassen erklärt. Sie hätte allein schon in den beiden untersten Gruppen eine Zunahme bewirkt. Dem übrigen Bild der obersten Gruppe passt sich das gegenüber 1920 von 196.136 auf 216.250 Fr. gestiegene durchschnittliche Einkommen scheinbar schlecht ein. Diese Erhöhung fällt noch um so mehr auf, wenn man bemerkt, dass 1920 das höchste Einkommen 1 Million, 1922 «nur noch» Fr. 500.000 betrug. Es rührt aber davon her, dass unter den 28 Steuerpflichtigen dieser Kategorie 1920 eine Anzahl wenig über Fr. 100.000 Einkommen versteuerten, den Durchschnitt also hinunterdrückten. Sie sind 1920 verschwunden und in einer untern Gruppe zu suchen. Das gleiche gilt für die Einkommen von Fr. 150.000—200.000, die 1922 ganz verschwunden sind. Obschon die höchsten Einkommen sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, üben sie daher auf den Durchschnitt einen viel grössern Einfluss aus als 1920 und bewirken so eine Zunahme ¹⁾.

Wenn der Steuerpflichtige verheiratet ist, so verteilt sich sein Einkommen auf den Kopf der Familie, wie es Kolonne 7 der Tabelle III zeigt ²⁾. Da wir hier eine Familie voraussetzen, so wissen wir auch, dass für sie das wirkliche Einkommen um die steuerfreie Quote von mindestens Fr. 1500 grösser ist, als das versteuerte Nettoeinkommen. Auch diese haben wir, in Klammern beigegefügt, auf den Kopf der Familie reduziert. Aus der Addition beider Posten ergibt sich dann der Betrag, der einem Haushalt pro Kopf mindestens zur Verfügung steht. (Für eine Schätzung des Einkommens der untersten Gruppe fehlt aus den eingangs erwähnten Gründen jede Unterlage.) Bei der Vergleichung *dieser* Durchschnitte ergibt

¹⁾ Die Einkommensverteilung in der Stadt St. Gallen ist also regelmässiger geworden, Anzahl und Höhe der grossen Einkommen haben abgenommen, die Spannungen zwischen den höchsten und kleinsten Einkommen sind kleiner geworden. Das wäre sozialpolitisch zu begrüssen. Die Freude wird aber gedämpft durch die Tatsache, dass diese relative Annäherung der Krise zu verdanken ist. Wir haben also in St. Gallen die gleiche Erscheinung wie anderswo, dass Perioden des Aufschwungs die Ungleichheit der Einkommen fördern und die Ausglei chung nur durch Krisen herbeigeführt wird. In sozialer Hinsicht wird man diese Entwicklungstendenz mit gemischten Gefühlen betrachten.

²⁾ Nach einer Mitteilung des eidgenössischen Volkszählungsbureaus war der Durchschnitt 1920 4,₁₁ Personen auf einen Haushalt. Dieser Durchschnitt ist allerdings sehr roh berechnet, nämlich so, dass die Zahl der Haushaltungen in der Gesamtbevölkerung — also ohne Abzug der Alleinstehenden — dividiert wurde. Da das Bureau aber noch nicht in der Lage ist, die Zahl der Alleinstehenden pro 1920 anzugeben, so blieb nur dieser Weg und musste er auch für 1922 auf dieser Grundlage berechnet werden und macht für dieses Jahr 4,₄₁ Köpfe aus. Die Erhöhung geht zweifellos auf die Abwanderung zurück, kann wegen Fehlens der Unterlagen aber statistisch nicht verfolgt werden. Das Wohnungsinspektorat der Stadt St. Gallen berechnet den Durchschnitt erstmals pro 1922 nach Abzug der Alleinstehenden wohl zutreffender mit 3,₅₂ Personen.

sich nun die interessante Tatsache, dass die für die Gruppe III berechnete Besserstellung im durchschnittlichen Einkommen pro Steuerzahler auch ins Gegenteil umschlägt. Nur die Gruppe VI figuriert hier noch mit einem höhern Mittel, aber auch es ist aus verschiedenen Gründen mit Vorsicht zu bewerten. Überhaupt ist richtig, dass bei dieser Berechnung das Einkommen auf eine Reihe von Personen verteilt wird, die gar kein selbständiges Einkommen haben, wie Frauen und Kinder. In sozialer und wirtschaftlicher Beziehung erscheint allerdings das Einkommen der Familie als ein Ganzes, *aber nicht das Netto-, sondern das Bruttoeinkommen*. Solange jedoch das Steuerregister nur das Nettoeinkommen anführt, also keine Auskunft über die Art und Höhe der steuerfreien Abzüge, welche dann wieder auf den Familienstand schliessen liessen, gibt, solange kann auch der zu jeder Steuergruppe gehörende Bevölkerungsanteil und das ihm zufließende Einkommen nicht in der wünschenswerten Weise ermittelt werden, so dass man sich mit dem von uns berechneten, etwas rohen Durchschnitt begnügen muss. Wir können aber nicht umhin, hier den Wunsch auszudrücken, dass das Steuerregister in dieser Hinsicht ergänzt werde. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass öffentliche Gemeinwesen welchen Umfanges immer, sich auf dem Wege der vergleichenden Einkommens- und Vermögensstatistik Aufschluss über die ökonomische und soziale Lage der Steuerpflichtigen verschaffen, insbesondere bei den kleinen Einkommen und Vermögen, weil diese dort mit der Existenzmöglichkeit zusammenhängen. Die Verteilung des Volkseinkommens auf die einzelnen Glieder ist eine der wichtigsten Fragen der Volkswohlfahrt und die Wissenschaft, welche darüber Auskunft gibt, tritt damit in engsten Zusammenhang mit den wichtigsten Problemen der sozialen Frage.

Wir möchten uns hierin der Meinung Adolf Wagners anschliessen, der wünscht: bedeutende Höhe des Volkseinkommens und zugleich eine solche Verteilung desselben, dass auch die Masse der ungünstiger Situierten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller notwendigen Bedürfnisse und zur Teilnahme an den wichtigsten Kulturgütern gesichert weiss.

Ethisch betrachtet, hat grundsätzlich nur Derjenige — abgesehen von geistig und körperlich Gebrechlichen — Anspruch auf irgendwelches Einkommen, wer der Menschheit für ihre weitere Entwicklung in geistiger, körperlicher oder wirtschaftlicher Beziehung nützliche Dienste leistet. Nur dieses Kriterium scheint uns die Grundlage für eine *gerechte* Einkommensverteilung abzugeben, denn Arbeiten ist eine moralische Pflicht. Unter Arbeiter verstehen wir also nicht nur denjenigen, dessen Werk täglich messbar ist, sondern z. B. auch den Dichter, Künstler, Gelehrten, Leiter eines Unternehmens, Entdecker, Erfinder, die unter Umständen jahre- oder jahrzehntelang Vorarbeiten und Versuche zu machen haben, dann aber Leistungen vollbringen, die der Menschheit zum unvergänglichen Ruhme gereichen (Pasteur, Curée usw.).

Auf alle Fälle ist das gesamte Volkseinkommen kein genügender Massstab zur Beurteilung des Lebensstandards eines Volkes, weil eine mangelhafte Verteilung die weitere Einkommensbildung in Frage stellen kann. Eine Ausgleichung der Einkommen ist wünschenswert. Die Bildung übermässig hoher Einkommen soll hintangehalten, die unmoralische Bildung von Einkommen bekämpft und

bestraft, das der untern Klassen, eventuell auch auf Kosten der besitzenden Klassen, gehoben und gesichert werden. Das kann in unsern territorial ja kleinen; schweizerischen Kantonen durch eine sozialpolitische Steuergesetzgebung geschehen.

Die dargelegten Ergebnisse enthalten Postulate in dieser Richtung, namentlich in bezug auf die Progression. Die ausdrückliche Formulierung dieser Postulate behalten wir uns für eine künftige Arbeit, die die Gesetzgebung über die direkten Steuern im Kanton St. Gallen einer kritischen Beurteilung unterziehen wird, vor. Wir begnügen uns daher hier mit einigen wenigen Bemerkungen. Da ist vor allem zu sagen, dass es ein Unding und eine unbegreifliche Erschwerung und Komplizierung des Steuerverwaltungsapparates für die Gemeinden ist, wenn Art. 13 des Gesetzes über die direkten Staatssteuern für die Gemeindeeinkommenssteuer eine ganz andere Progression vorschreibt, als für die kantonale Einkommenssteuer. Über die Konstruktion der Progressionsskala äussern wir uns hier nicht, dagegen ist wieder nicht einzusehen, warum die Progression bei Einkommen über Franken 14.000 aufhören soll, wo doch die Progression dem Staate neue Mittel zuführte oder ihm die Möglichkeit gäbe, die untern Klassen zu entlasten. Endlich halten wir die Liste der Steuerbefreiungen für viel zu kasuistisch.

B. Vermögensstatistik

(*Vorbemerkung.* Das sanktgallische Steuergesetz kennt die Progression auf dem Vermögen nur für die Beträge zwischen 100.000—2,5 Millionen Franken (1—2½ ‰, wovon gegenwärtig der 2½fache Satz erhoben wird). Wir konnten uns daher unmöglich an diese sehr mangelhafte Skala halten, um so weniger, als die Progressionsskala den wissenschaftlichen Ansprüchen und den sozialpolitischen Forderungen unserer Zeit noch viel weniger genügt, als es beim Einkommen der Fall ist. Übrigens ist das, was der Kanton St. Gallen und mit ihm noch viele andere Kantone Vermögenssteuer nennen, überhaupt keine solche, denn nicht das Vermögen als solches, in seiner Substanz, wird besteuert, sondern der aus ihm fliessende, jährliche *Ertrag* und die Grösse des Vermögens dient bloss als Massstab für den Ertrag — trotz der entgegenstehenden Bestimmung von Art. 12, lit. a, leg. cit., die ausserdem noch die eigentümliche Bemerkung enthält, dass, wenn der Kapitalertrag der drei letzten Jahre durchschnittlich 5 % übersteigt, der Überschuss zur Einkommenssteuer herangezogen werde. — Infolge der Mängel in der Progressionsskala haben wir uns auch hier veranlasst gesehen, eigene Vermögensgruppen aufzustellen).

Tabelle IV weist pro 1920 ein Gesamtvermögen der physischen Personen (also mit Ausschluss aller Vereine, privaten und öffentlichen Korporationen und Stiftungen) von rund 448,5 Millionen Franken aus ¹⁾. Das ist zwar eine respektable Summe, aber trotzdem in Anbetracht der Tatsache, dass St. Gallen das Zentrum einer grossen Industrie ist, nicht besonders hoch, wozu noch kommt, dass Städte bekanntlich von jeher Kapitalakkumulatoren waren. Auf den Kopf

¹⁾ Mit Einschluss dieser Korporationen und Stiftungen betrug das Steuerkapital 1920: 462,4 und 1922: 428,6 Millionen Franken;

Vermögensverteilung und -besteuerung in der Stadt St. Gallen pro 1920

Tabelle IV Vermögensgruppen	Personen		Versteuertes Vermögen		Davon beziehen gleichzeitig auch Erwerbseinkommen				Davon beziehen kein Erwerbseinkommen				Entrichteter Steuerbetrag d.betr. Vermögensgruppe		Steuer-sätze in Promille
	Total	in % aller Steuerpflichtigen	in 1000 Fr.	in % der Gesamtvermögenssumme	Personen		Vermögensanteil		Personen		Vermögensanteil		in Fr.	in % der Gesamtsteuersumme	
					Total	in % der betr. Vermögensgruppe	in 1000 Fr.	in % der betr. Vermögensgruppe	Total	in % der betr. Vermögensgruppe	in 1000 Fr.	in % der betr. Vermögensgruppe			
bis Fr. 2.000	1789	6,57	2.361,6	0,53	1270	71	1.725,1	73	519	29	636,5	27	5.904	0,36	1 1)
2.001-5.000	1662	6,10	6.278,2	1,40	1211	73	4.666,9	74	451	27	1.611,3	26	15.695	0,88	1
5.001-10.000	1407	5,18	11.184,8	2,49	1032	73	8.200,7	73	375	27	2.984,1	27	27.962	1,74	1
10.001-20.000	1157	4,25	17.872,0	3,99	853	74	13.329,5	75	304	26	4.542,5	25	44.680	2,78	1
20.001-50.000	1056	3,88	36.174,4	8,07	771	73	26.762,1	74	285	27	9.412,3	26	90.436	5,63	1
50.001-100.000	574	2,11	40.501,1	9,03	407	71	29.085,7	72	167	29	11.415,4	28	101.253	6,36	1
100.000-200.000	411	1,51	60.367,1	13,46	286	70	42.626,2	71	125	30	17.740,9	29	158.464	9,87	1,05
200.001-300.000	142	0,52	35.191,2	7,85	93	65	23.156,9	66	49	35	12.034,3	34	96.776	6,03	1,1
300.000-400.000	73	0,27	25.437,2	5,68	54	73	18.912,4	74	19	27	6.524,8	26	73.132	4,55	1,15
400.001-500.000	47	0,17	21.082,0	4,70	33	70	14.829,9	70	14	30	6.252,1	30	63.246	3,94	1,2
500.001-600.000	36	0,13	20.142,4	4,49	27	75	15.102,4	75	9	25	5.040,0	25	65.463	4,08	1,3
600.001-700.000	26	0,10	16.940,2	3,78	23	88	14.963,0	88	3	12	1.977,2	12	59.291	3,70	1,4
700.001-800.000	19	0,07	14.431,0	3,22	16	84	12.114,1	84	3	16	2.316,9	16	54.116	3,37	1,5
800.001-900.000	16	0,05	13.840,1	3,08	14	87	12.205,4	88	2	13	1.634,7	12	55.360	3,42	1,6
900.001-1.000.000	14	0,05	13.556,2	3,02	9	64	8.824,8	65	5	36	4.731,4	35	57.604	3,59	1,7
1.000.001-2.000.000	47		53.305,7	11,89	37	79	40.783,2	77	10	21	12.522,5	23	266.687	16,61	1,8-2,2
2.000.001-3.000.000	9		22.689,8	5,05	8	89	20.471,8	90	1	11	2.218,0	10	137.485	8,56	2,35-2,5
3.000.001-4.000.000	3		10.559,7	2,35	3	100	10.559,7	100	—	—	—	—	65.998	4,11	2,5
4.000.001-5.000.000	2		8.907,4	1,99	2	100	8.907,4	100	—	—	—	—	55.671	3,47	2,5
5.000.001-6.000.000	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
6.000.001-7.000.000	1	0,20	6.876,0	1,53	1	100	6.876,0	100	—	—	—	—	42.975	2,67	2,5
7.000.001-8.000.000	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
8.000.001-9.000.000	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
9.000.001-10.000.000	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
über 10.000.000	1		10.761,4	2,40	1	100	10.761,4	100	—	—	—	—	67.259	4,19	2,5
Total	8492	31,16	448.459,5	100	6151	72	344.864,8	77	2341	28	103.594,9	23	1.605.457	100	

1) 1920 wurde das 2 1/4-fache dieser Sätze erhoben.

der Bevölkerung reduziert, macht das rund 6400 Fr. gegenüber z. B. Fr. 7600 dem Mittel des *Kantons* Glarus. Von 1920 auf 1922 zeigt sich ein Rückgang von rund 35 Millionen oder 7,8 %. Die Einbusse ist empfindlich, erklärt sich aber zum Teil aus der Krise, Valutaverlusten und einzelnen besondern Fällen zur Genüge. Auch die Zahl der vermögenbesitzenden Personen ist bei oberflächlicher Betrachtung zufriedenstellend, sind es doch 1920 von 27.186 Steuerpflichtigen nicht weniger als 8492, d. h. es besitzt jeder Dritte Vermögen. Das Verhältnis hat sich auch bis 1922 nicht wesentlich verschlechtert. Wenn wir sagen, das Verhältnis sei zufriedenstellend, so gilt das sowohl für den Vergleich mit allgemein schweizerischen wie namentlich für europäische Zustände. Freilich möchte man an sich ja wünschen, dass ein noch grösserer Volksteil über etwas Vermögen verfüge; wir halten aber dafür, dass in diesem Verhältnis keine Besserung mehr eintritt, die Entwicklung drängt eher zum Gegenteil. Das also heute relativ günstige Bild ändert sich nun allerdings, wenn man bei näherem Zusehen bemerkt, dass 1920 von den 8492 «Kapitalisten» ein gutes Fünftel ein Vermögen von Fr. 2000 und weniger besitzen, d. h. ein Vermögen, das im täglichen Leben viel zutreffender als «Notrappen» bezeichnet wird, und 6015 Personen oder 71 % aller Vermögenden verfügen nur bis zu Fr. 20.000. Man wird ja auch hier, wie überhaupt bei allen Positionen unter Fr. 100.000 zumal in städtischen Verhältnissen nicht von einem Vermögen, sondern höchstens von einem finanziellen Rückhalt reden können. Mehr als Fr. 100.000 aber besitzen nur 10 % aller Vermögenden und auf 100 Steuerpflichtige bloss 3. Millionäre wohnten 1920 in der Stadt St. Gallen 63, d. h. durchschnittlich einer auf 1110 Einwohner, das macht 0,2 % der Steuerpflichtigen aus.

Wir haben uns die Mühe genommen, die Vermögenden darnach auszuscheiden, ob sie gleichzeitig auch noch Erwerbseinkommen besitzen oder nicht, weil uns das für die Beurteilung der sozialen Lage der städtischen Bevölkerung nicht ohne Belang zu sein scheint ¹⁾. Es wäre freilich ebenso interessant gewesen, festzustellen, *wieviel* Einkommen auf jede Vermögensgruppe entfällt, doch mussten wir uns das leider versagen. Es ergibt sich nun, dass 1920 72 % aller Vermögenden, welche 77 % des Steuerkapitals besitzen, gleichzeitig auch noch über (Erwerbs-) Einkommen verfügen; diejenigen, die für ihren Lebensunterhalt ausschliesslich auf ihren Kapitalertrag Angewiesenen sind also durchschnittlich etwas schlechter situiert. Das trifft namentlich zu für die einkommenslosen Millionäre, ohne dass wir deswegen für ihr Auskommen Besorgnisse hätten. Der Anteil der einkommensbesitzenden Vermögenden macht ungefähr $\frac{3}{4}$ der Gesamtzahl aus, nur die Vermögen zwischen 100—300.000 und über 1 Million weisen grössere Abweichungen auf; bei der obersten Gruppe spielt allerdings das Gesetz der kleinen Zahl mit. 22,6 % aller Steuerpflichtigen nennen ausser ihrem Erwerbseinkommen auch noch, wenn auch manchmal sehr kleine, Vermögen ihr eigen. Auch diese Relation kann nicht als schlecht bezeichnet werden.

¹⁾ Terminologisch sei festgestellt, dass, wenn in dieser Arbeit von einkommenbesitzendem und einkommenslosem Vermögen die Rede ist, die Tatsache festgestellt wird, ob der Steuerpflichtige *ausser* seinem Kapitalertrag auch noch *Erwerbseinkommen* besitze oder nicht.

Dass die Gesamtzahl der Vermögenden 1922 etwas kleiner ist als 1920, verwundert nicht, wir waren sogar auf einen grössern Rückgang als nur 70 gefasst. Es ist zweifellos, dass sich dieser Verlust auf alle Vermögensgruppen verteilt, wenn auch die Statistik diese Behauptung Lügen zu strafen scheint, aber sie zeigt eben auch hier *nicht die Entwicklung, sondern die abgeschlossene Tatsache*, denn die 91 Personen, um die die unterste Gruppe (bis 20.000 Fr. Vermögen) gestiegen ist, sind nicht neu hinzugekommen, sondern figurierten 1920 in einer obern Gruppe. Die Gruppen über Fr. 20.000 für sich betrachtet, ergeben einen Rückgang von total 161 Personen. Relativ am stärksten hat die Kategorie der Millionäre gelitten, da sie von 63 auf 40 zusammengeschmolzen ist; es kommt also 1922 ein Millionär erst auf 1675 Personen der Wohnbevölkerung. Die unterste Gruppe dagegen hat auch unter der Annahme, dass der Abgang in der einen Kategorie in der andern als Zuwachs erscheine und dass daher schliesslich der gesamte Rückgang der obern Gruppen von 161 Personen in der untersten wieder vorkomme, gut standgehalten, denn die Verschiebung aus dieser Kategorie zu den Vermögenslosen macht nur 70, also etwas über 1 % aus, sie hat also 91 mehr aufgenommen als abgegeben.

Eine Vergleichung des Steuerkapitals ergibt, wie schon bemerkt, eine Verminderung um rund 35 Millionen. Was von den einzelnen Vermögensgruppen in persönlicher Beziehung gesagt wurde, gilt auch hier, sie bringt die wirklichen Veränderungen nicht genügend scharf zum Ausdruck. Der Rückgang an Kapital ist bei den einzelnen Gruppen sehr ungleich. Entsprechend der bei der Zahl der Vermögenden gemachten Konstatierung beobachten wir auch hier eine Zunahme des Kapitals in den untern Gruppen, nur trifft das auffallenderweise hier nicht nur für die unterste Gruppe zu, wie dort, sondern für alle Gruppen bis auf Franken 100.000 Einzelvermögen. Bei gleichzeitiger Abnahme der Personenzahl bewirkt das eine Erhöhung der Durchschnittsvermögen für die Stufen von Franken 20—100.000. Der Grund dafür muss derselbe sein, den wir schon bei der Betrachtung der Einkommensverschiebung genannt haben, namentlich den Absturz von den obern in diese untern Vermögensgruppen. Allerdings macht die Zahl derer, deren Vermögen von *über* Fr. 100.000 auf *unter* Fr. 100.000 gesunken ist, gemäss untenstehender Aufstellung nur 111 aus. Dass sie nun eine Erhöhung des Durchschnitts für die Vermögen zwischen Fr. 20—100.000 zu bewirken vermochten, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Noch unwahrscheinlicher scheint freilich, dass die Krise gerade diesen Vermögen zum Vorteil gereicht hätte. Die Zahlen mögen das Gesagte erhärten: während das Gesamtsteuerkapital bis auf Fr. 100.000 Einzelvermögen um 5,5 Millionen gestiegen ist, zeigen die grössern Vermögen einen Ausfall von rund 40 Millionen oder 17 %.

Gleichzeitig macht sich, wie bereits erwähnt, auch eine Verschiebung von den (arbeits-) einkommenbesitzenden Vermögen zu den einkommenslosen hinüber bemerkbar. Das ist der Fall bei 188 Steuerpflichtigen, deren Einkommen der Krise zum Opfer gefallen sind. Am stärksten wurde auch hier die Klasse der Millionäre hergenommen, wo die Zahl der einkommenbesitzenden Steuerpflichtigen von 52 auf 23 zurückging. Vom Abgang sind aber nur 6 zu den Einkommenslosen hinübergewandert, alle übrigen haben die Millionäreigenschaft

Vermögensgruppe	Personenbestand 1920			Zu (+) oder Abnahme (-) bis 1922			Sollbestand 1922			Tatsächlicher Bestand 1922			Zu (+) oder Abnahme (-)			
	Total	mit Erwerbseinkommen	ohne Erwerbseinkommen	Total	mit Erwerbseinkommen	ohne Erwerbseinkommen	Total	mit Erwerbseinkommen	ohne Erwerbseinkommen	Total	mit Erwerbseinkommen	ohne Erwerbseinkommen	Total	absolut		in % des Totals
														mit Erwerbseinkommen	ohne Erwerbseinkommen	
über 1 Million . . .	63	52	11	-	-	-	63	52	11	40	23	17	23	-29	6	-36 ⁵
300.001-1.000.000	231	176	55	+29	-	254	205	55	193	125	68	61	68	13	26 ⁴	
100.001-300.000 .	553	379	174	+68	-	614	447	174	503	324	179	111	123	5	20	
50.001-100.000 .	574	407	167	+123	-	685	530	167	554	354	200	131	176	33	22 ⁸	
20.001-50.000 .	1056	771	285	+131	-	1187	947	285	1026	753	273	161	194	12	15 ²	
bis 20.000	6015	4366	1649	+161	+194	6176	4560	1661	6106	4314	1792	70	246	131	1 ²	

eingebüsst. Die Vergleichung zeigt überhaupt, dass mit der einzigen Ausnahme der Vermögen zwischen Fr. 20.000 und 50.000 in allen Gruppen die Zahl der nur Vermögen, aber kein Einkommen Besitzenden gegenüber 1920 zugenommen hat, obschön die *Gesamtzahl* der Vermögenden total um 70 gesunken ist.

Ein geradezu frappantes Resultat ergibt ein Vergleich über den *Kapitalbesitz* der Vermögenden mit und ohne Erwerbseinkommen. Während 1920 vom Gesamtsteuerkapital von Fr. 448.459.500 nur ein Anteil von Fr. 103.594.900 oder 23 % kein gleichzeitiges Erwerbseinkommen besass, ist er trotz der Verminderung des Steuerkapitals um 35 Millionen doch auf Fr. 141.545.900, d. h. auf 34 %, gestiegen; ein volles Drittel des Steuerkapitals war also 1922 nur auf seinen Vermögensertrag angewiesen. Das sind sehr unerfreuliche Ergebnisse, die es auch bleiben, wenn man berücksichtigt, dass gerade der Inhaber des in beiden Jahren grössten Vermögens von 10,7 bzw. 9,4 Millionen 1922 kein Erwerbseinkommen mehr versteuert. Bei der Grösse des Vermögens spielt ein solcher statistischer Zufall eine gewisse Rolle. Aber die Zunahme des einkommenslosen Vermögens ist auch ohne diesen Posten noch eine auffallend grosse.

Aus Tabelle VI ergibt sich, dass das Totalvermögen der Steuerpflichtigen bis zu Fr. 20.000 Einzelvermögen 1922 gegenüber 1920 um über 3 Millionen oder 8 % gestiegen, ist und zwar hat das einkommenslose Vermögen ganz in Bestätigung der obigen Aufstellung über die Personen um 16 %, das einkommenbesitzende aber nur um 5 % zugenommen. Wieder mit Ausnahme der Gruppe Fr. 20.000—50.000 ist dann auch bei allen weiteren Gruppen der Kapitalrückgang bei den einkommenbesitzenden Vermögen grösser, als der Gesamtrückgang der Gruppe, was wieder die Verschiebung zu den einkommenslosen Vermögen hinüber illustriert. In der Kategorie 50.000—100.000 Fr. ist das Gesamtvermögen sogar gestiegen und trotzdem der Anteil der einkommenbesitzenden Vermögen gegenüber 1920 gesunken.

Vermögensverteilung und -besteuerung in der Stadt St. Gallen pro 1922

Tabelle V Vermögensgruppen	Personen		Versteuertes Vermögen		Davon beziehen gleichzeitig auch Erwerbseinkommen			Davon beziehen kein Erwerbseinkommen			Entrichteter Steuerbetrag d.betr. Vermögensgruppe		Steueransätze in Promille		
	Total	in % aller Steuerpflichtigen	in 1000 Fr.	in % der Gesamtvermögenssumme	Personen		Vermögensanteil	Personen		Vermögensanteil	in Fr.	in % der Gesamtvermögenssumme			
					Total	in % der betr. Vermögensgruppe		Total	in % der betr. Vermögensgruppe						
bis Fr. 2.000	1842	6,48	2.938,3	0,71	1302	71	2.201,6	75	540	29	736,7	25	7.346	0,53	1 ¹⁾
2.001-5.000	1653	5,82	6.768,6	1,64	1171	71	4.914,1	73	482	29	1.854,5	27	16.922	1,23	1
5.001-10.000	1440	5,07	11.998,8	2,96	1009	70	8.477,5	70	431	30	3.521,3	30	29.997	2,18	1
10.001-20.000	1171	4,12	19.034,0	4,61	832	71	13.764,0	72	339	29	5.270,0	28	47.585	3,46	1
20.001-50.000	1026	3,61	37.030,0	8,96	753	73	27.584,3	74	273	27	9.445,1	26	92.575	6,73	1
50.001-100.000	554	1,95	42.036,9	10,17	354	64	27.508,4	65	200	36	14.528,5	35	105.092	7,64	1
100.001-200.000	374	1,32	57.425,5	13,90	247	66	38.052,0	66	127	34	19.373,5	34	150.742	10,96	1,05
200.001-300.000	129	0,45	33.088,5	8,01	77	60	19.745,0	60	52	40	13.343,5	40	90.993	6,82	1,1
300.001-400.000	60	0,21	22.957,7	5,56	37	62	14.744,0	64	23	38	8.213,7	36	66.003	4,80	1,15
400.001-500.000	51	0,18	24.494,9	5,93	31	61	15.194,4	62	20	39	9.300,5	38	73.485	5,35	1,2
500.001-600.000	29	0,10	16.894,3	4,09	17	59	9.937,6	59	12	41	6.956,7	41	54.906	4,00	1,3
600.001-700.000	22	0,07	14.778,7	3,58	17	77	11.520,5	78	5	23	3.258,2	22	51.725	3,76	1,4
700.001-800.000	13	0,05	9.883,7	2,39	9	69	6.881,8	70	4	31	3.001,9	30	37.064	2,89	1,5
800.001-900.000	8	0,03	6.851,7	1,66	7	88	6.034,0	88	1	12	817,7	12	27.407	2,00	1,6
900.001-1.000.000	10	0,04	9.888,5	2,39	7	70	7.022,1	71	3	30	2.866,4	29	42.026	3,05	1,7
1.000.001-2.000.000	26	0,08	43.426,6	10,51	12	46	20.746,1	48	14	54	22.680,5	52	205.894	14,97	1,8-2,2
2.000.001-3.000.000	7	0,02	20.563,2	4,98	6	86	17.361,0	85	1	14	3.202,2	15	123.145	8,95	2,35-2,5
3.000.001-4.000.000	4	0,01	14.788,3	3,58	3	75	11.075,3	75	1	25	3.713,0	25	92.427	6,72	2,5
4.000.001-5.000.000	2	0,00	8.617,0	2,08	2	100	8.617,0	100	—	—	—	—	—	—	2,5
5.000.001-6.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
6.000.001-7.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
7.000.001-8.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
8.000.001-9.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
9.000.001-10.000.000	1	0,00	9.462,0	2,29	—	—	—	—	1	100	9.462,0	100	59.138	4,36	2,5
über 10.000.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,5
Total	8422	29,64	412.927,2	100	5893	70	271.381,3	66	2529	30	141.545,9	34	1.374.472	100	

¹⁾ 1922 wurde ebenfalls das 2¹/2-fache dieser Sätze erhoben.

Vermögensstatistik

Tabelle VI

Zusammenstellung pro 1920

Vermögensgruppen	Personen		Versteuertes Vermögen		Davon beziehen gleichzeitig auch Erwerbseinkommen				Davon beziehen kein Erwerbseinkommen				Anteil an der Vermögenssteuer in %
	Total	in % aller Vermögen-	in 1000 Fr.	in % der Gesamtvermögens-	Personen		Vermögensanteil		Personen		Vermögensanteil		
					Total	in % der betr. Gruppe	in 1000 Fr.	in %	Total	in % der betr. Gruppe	in 1000 Fr.	in %	
bis Fr. 20.000	6015	71	37.696, ₆	8, ₄₁	4366	72	27.922, ₂	74, ₆₁	1649	28	9.774, ₄	25, ₃₉	5, ₈₅
20.001-50.000	1056	12	36.174, ₄	8, ₀₇	771	73	26.762, ₁	74	285	27	9.412, ₃	26	5, ₈₃
50.001-100.000	574	7	40.501, ₁	9, ₀₃	407	71	29.085, ₇	72	167	29	11.415, ₄	29	6, ₃₆
100.001-300.000	553	6	95.558, ₃	21, ₃₁	379	69	65.783, ₁	68, ₈₄	174	31	29.775, ₂	31, ₁₆	15, ₉₀
300.001-1.000.000	231	3	125.429, ₁	27, ₉₇	176	81	96.952, ₀	77, ₃₉	55	19	28.477, ₁	22, ₇₀	26, ₆₅
über 1.000.000	63	1	113.100, ₀	25, ₂₁	52	83	98.359, ₅	86, ₉₇	11	17	14.740, ₅	13, ₀₃	39, ₆₁
	8492	100	448.459, ₅	100	6151	72	344.864, ₃	77	2341	28	103.594, ₉	23	100

Zusammenstellung pro 1922

bis Fr. 20.000	6106	72, ₅	40.739, ₇	9, ₉₂	4314	71	29.357, ₂	72	1792	29	11.382, ₅	28	7, ₄₀
20.001-50.000	1026	12, ₂	37.030, ₀	8, ₉₆	753	73	27.584, ₉	74	273	27	9.445, ₁	26	6, ₇₃
50.001-100.000	554	6, ₅	42.036, ₃	10, ₁₇	354	64	27.508, ₄	65	200	36	14.528, ₅	35	7, ₆₄
100.001-300.000	503	6	90.514, ₀	21, ₉₁	324	64	57.797, ₀	64	179	36	32.717, ₀	36	17, ₅₈
300.001-1.000.000	193	2, ₃	105.749, ₅	25, ₆₀	125	65	71.334, ₄	67	68	35	34.415, ₁	33	25, ₆₅
über 1.000.000	40	0, ₅	96.857, ₁	23, ₄₄	23	57	57.799, ₄	60	17	43	39.057, ₇	40	35, ₀₀
	8422	100	412.927, ₂	100	5893	70	271.381, ₃	66	2529	30	141.545, ₉	34	100

Total hat das einkommenbesitzende Vermögen um 73,5 Millionen ab- und das einkommenslose um 38 Millionen zugenommen.

Alles in allem genommen, zeigt die Vermögensstatistik einen gemeinsamen Zug mit der Einkommensstatistik, nämlich eine Abnahme des Gesamtsteuerkapitals und der grössten Einzelvermögen, dagegen eine Zunahme der Zahl und der Summe kleiner Vermögen. Im einzelnen zeigt die vergleichende Vermögensstatistik aber mehr Unregelmässigkeiten, für die eine hinreichende Erklärung erst durch längere Beobachtung gefunden werden könnte.

Ein Vergleich der Steuererträge für die verschiedenen Vermögenskategorien zeigt ein den Vermögensveränderungen entsprechendes Bild: während die Vermögen bis zu Fr. 100.000 1920 17,84 % des gesamten Steuerbetrages entrichteten, waren es 1922 21,77 %, wogegen der Steueranteil der Vermögen über 1 Million von 39,61 % auf 35 % zurückging.

Wir möchten uns auch bei der Vermögensbesteuerung mit einigen kritischen Worten begnügen, uns das weitere für später vorbehaltend: Wir finden, dass aus sozialpolitischen Gründen und um den Sparsinn zu fördern, Vermögen, die der Volksmund treffender als Notrappen bezeichnet, d. h. solche bis auf mindestens Fr. 2000, besser aber bis Fr. 3000, steuerfrei gelassen werden sollten. Der dadurch entstehende Steuerausfall von Fr. 5904 anno 1920 und Fr. 7345.75 ist minim im Vergleich zur gesamten Steuersumme von über 5 bzw. 4,5 Millionen und könnte nötigenfalls durch Erweiterung der Progression für die Vermögen über 2,5 Millionen wieder wettgemacht werden und wäre auch erträglich. Dazu kommt noch, dass das Vermögen gemäss Art. 6, lit. c, für Gemeindegzwecke schon von Fr. 500 (!) an steuerpflichtig wird. Da kann man sich füglich fragen, ob die zur Erhebung der Steuer nötig werdenden Auslagen durch den Steuerertrag überhaupt gedeckt werden.
